Stellungnahme der Stromnetz Berlin GmbH zu:
Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA vom 20. November 2025
Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)

I. Zu Kapitel 4. – Finanzierungsfunktion

1. Ab MS/NS-Ebene und NS-Kunden>100.000 kWh

Zu den Fragen der BNetzA

- *Gibt es eine geeignetere Möglichkeit, Überschreitungen der bestellten Kapazität zuzulassen?*
  - Das BNetzA-Modell ist grundsätzlich umsetzbar, erfüllt aber nicht die ursprüngliche Erwartung der VNB, eine Lösung für knappe Kapazitäten zu erhalten.
  - Für Netzplanung und Netzausbau ist die kontrahierte und die genutzte Kapazität die bedeutendere Einflussgröße.
  - Kapazitätsentgelte könnten einen Anreiz schaffen, technisch realisierte aber nicht genutzte Netzanschlusskapazität zurückzugeben. Diese effiziente Möglichkeit, mehr Nutzer anzuschließen oder Netzausbau zu verzögern, schafft das BNetzA-Modell nicht.
  - Sich jährlich ändernde, anzumeldende Netzanschlusskapazitäten von Bestandskunden erschweren im Gegenteil den Prozess der Vergabe zukünftiger, noch zu realisierenden Netzanschlusskapazitäten für Neukunden, speziell auch in bestimmten Teilnetzgebieten.
  - Das so angereizte Kundenverhalten würde im Rahmen der Repartierung voraussichtlich zu keinen Anpassungen führen, da hier Kapazitäten für einen "absehbaren Zeitraum" (Planungshorizont 10 Kalenderjahre) vergeben werden.
  - Die Kapazitätskomponente sollte so gestaltet werden, dass sie mehr Planbarkeit für Netzbetreiber schafft, um den Netzausbau zu optimieren und mehr Netznutzer anschließen zu können.

- *Wie sollte die Parametrierung ausgestaltet werden? Wie kann der Erlösanteil aus Kapazitätsbestellung begründet werden?*
  - Aus Sicht der Stromnetz Berlin wäre ein Ansatz geeigneter, bei dem der vertraglich zugesicherte Wert als Grundlage für die Kapazitätsbestellung herangezogen wird.
  - Um den Prozess zu vereinfachen und planbar zu machen, sollte der VNB den Netzkunden einen Vorschlag übersenden, der gültig wird, sofern kein Widerspruch erfolgt. Nur bei Anpassungsbedarf sollte der Kunde selbst aktiv werden müssen.
  - Da die Kapazität die maßgebliche Einflussgröße für Netzplanung und Netzausbau ist, sollte der Erlösanteil perspektivisch eher hoch ausfallen.

- *Welche verbindlichen Vorgaben in der Festlegung werden für so ein Modell gebraucht – wo darf es Spielräume geben?*
  - Wünschenswert wäre eine konkrete Vorgabe, welchen Erlösanteil das Kapazitätsentgelt am Gesamterlösbetrag haben soll. Dabei könnte über einen Zeitraum von 4 - 5 Jahren der Anteil von 50 auf 80% am Gesamterlösbetrag erhöht werden, um Netzentgeltverwerfungen zw. den einzelnen Kundengruppen abzumildern.

- *Braucht es in diesem Modell Vorgaben zur Bestellung einer Mindestkapazität, um bei allen adressierten Verbrauchern auch eine Beteiligung über die Kapazitätspreiskomponente sicherzustellen?*
    - Unabhängig von der Höhe einer möglichen Mindestkapazität ergibt sich aus der bestellten Kapazität für den Netzbetreiber keine Planungssicherheit. Es ist unklar, welchen Nutzen ein Netzbetreiber hat, wenn Verbraucher eine Kapazität bestellen, die unterhalb der vertraglich vereinbarten Kapazität liegen.
    - Die Vorteile aus der zusätzlichen Information, dass der jeweilige Nutzer im folgenden Jahr vrs. während der meisten Zeitfenster unterhalb der vertraglich vereinbarten Kapazität liegen wird, sind nicht erkennbar.

- *Wäre eine andere als die hier vorgeschlagene mengenbezogene Abgrenzung (100.000 kWh) für die Anwendung dieses Modells sachgerechter?*
    - Es stellt sich die Frage, warum gerade in der Einführungsphase nicht generell nur auf einen Kapazitätswert bei der Entgeltfestlegung abgestellt werden soll. Dieser Wert würde sich am vereinbarten Netzanschlussvertrag orientieren und würde keine Melderoutine von neu zu vereinbarenden Netzanschlusskapazitäten verursachen. Der Netzkunde würde genauso flexibel sein können, da Leistungsspitzen durch den Wegfall des Leistungspreises nicht mehr kostentechnisch belastend wirken. Durch die jährlich immer neu anzumeldenden Netzkapazitäten der Netzkunden hätte der Netzbetreiber zudem im Zweifel einen erheblichen Aufwand festzustellen, welche frei verfügbaren Netzkapazitäten in seinem Netz vorliegen. Aus unserer Sicht stellt diese Variante die einfachere Variante zur Einführung eines Kapazitätsentgelts dar.

<u>Weitere Hinweise:</u>

Umsetzungszeitraum und Übergangszeiten

- Unter der Berücksichtigung, dass plausible Netzanschlusskapazitätswerte durch die Netzbetreiber zu ermitteln und mit den Netzkunden abzustimmen sowie Netznutzungsverträge und Abrechnungssysteme bei Netzbetreibern und Lieferanten anzupassen sind, schätzen wir den Zeitraum für die entsprechende Umsetzung auf ca. 4 Jahre. Auch bei einer längeren Umsetzungsphase sollte angestrebt werden, das bestmögliche Kalkulationsmodell zu favorisieren. Hierfür wäre es dann sinnvoll, Übergangszeiten mit vereinfachten Modellen auszugestalten. In den ersten Jahren sollte die Implementierung des neuen Kalkulationsmodells ausschließlich für Netzkunden ab der Mittelspannung und höher angewendet werden. Dies ermöglicht es, hieraus entsprechende Umsetzungsprobleme analysieren und lösen zu können.

Ablauf der jährlichen Netzentgeltkalkulation

- Bei der Ausgestaltung des neuen Kapazitätspreismodells sollte in jeder möglichen Ausprägung auch der jährliche zeitliche Ablauf für die Netzentgeltkalkulation mitgedacht und kommuniziert werden. Explizit sollten hier die entsprechenden Zeitpunkte für Festlegung der geplanten Netzanschlusskapazität und eventuelle Rückmeldefristen für benötigte Netzanschlusskapazitäten aus Kundensicht definiert werden, damit das finale NE System rechtzeitig zum 1. Januar des Folgejahres kalkuliert werden kann.

Bereitstellung eines einfaches Rechentools durch die VNB und Berechnung der Preise, indem die Kapazitätsbestellung der Netznutzer antizipiert wird

- Dieses Vorgehen würde bei dem Netzbetreiber zusätzlichen Prüfaufwand und gegebenenfalls langwieriges Abstimmprozedere für jeden einzelnen Netzkunden verursachen.
- Das Rechentool sollte bei Bedarf ausschließlich durch die BNetzA bereitgestellt werden, um Vergleichbarkeit und stringente Berechnungslogik zu gewährleisten. Die Nutzung des Tools sollte durch den Kunden/dessen Energieberater erfolgen.
- Es wäre zu prüfen, ob die „bestellte Kapazität" durch den Lieferanten erhoben werden kann.
- Es wären zusätzliche Marktnachrichten an den VNB erforderlich, damit dieser eine sachgerechte Energiemengenbilanzierung vornehmen kann.

2. Kunden in der Niederspannung <100.000 kWh

<u>Zu den Fragen der BNetzA</u>

- *Welches Modell ist aus Ihrer Sicht geeignet, um Prosumer an der Netzfinanzierung adäquat zu beteiligen, ohne dabei neue Nachteile zu schaffen?*
  - Für Kunden ohne iMs könnte das GP/AP System weitergeführt werden, eine Staffelung des GP ist vorstellbar. Maßgeblich wären hierfür die Anschlussleistung entsprechender Gerätetechnik bzw. die abrechnungstechnischen Daten von Kunden mit Wärmepumpen, Ladesäulen, PV- und sonstigen Erzeugungsanlagen sowie Batteriespeichern.
  - Alternativ könnte über einen separaten Kapazitätspreis nachgedacht werden. Daten für die Festlegung einer entsprechenden Kapazität liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch das erforderliche iMSys vor. Dabei wäre zu klären, welche Kriterien für die Staffelung gelten sollen. Es wäre vorstellbar, dass sich die Kapazität an dem gemessenen 1/4h Höchstleistungswert der vergangenen 3...5 Jahre orientiert. Ein neuer gemessener 1/4h Höchstleistungswert, der über den ermittelten Werten der Vergangenheit liegt, würde zukünftig die neue Berechnungsbasis für diesen Kunden definieren.
  - Der von der BNetzA vorausgesetzte gleichbleibende Erlösanteil des Grundpreises ist fraglich, da der Ansatz einer neuen Netzentgeltsystematik das Ziel haben sollte, insgesamt den Fixerlösanteil zu erhöhen. Das würde bedeuten, dass bei bestehenden GP/AP Systemen und einem neu einzuführenden gestaffelten GP für Prosumer das Grundpreisvolumen in Summe je Netzbetreiber perspektivisch steigt.

- *Welche Auswirkungen auf den Wettbewerb im Haushaltskundenbereich sind zu erwarten?*
  - K.A.

- *Wäre eine direkte Netzabrechnung mit Haushalten trotz des für die Netzbetreiber damit verbundenen Zusatzaufwandes wünschenswert, damit die Regelungen auch bei den Haushalten ankommen?*
  - Eine direkte Netzabrechnung mit Haushalten lehnt SNB ab. Der Aufwand für Netzbetreiber würde erheblich steigen aufgrund gesplitteter Rechnung beim

Endkunden und ginge voraussichtlich mit einer der Verdoppelung der Inkassoprozesse einher. Hinzu kämen Zahlungsausfallrisiken.
    - Bei einer direkten Netzabrechnung müsste zudem geklärt werden, ob es VNB-seitig indizierte Sperraufträge geben kann sowie ob VNBs Kunden ablehnen können aufgrund von negativem Zahlungsverhalten.

- *Welche Einführungsdauer wird gesehen, wenn alle Fragen geklärt sind?*
    - Eine valide Beurteilung kann erst auf Grundlage der konkreten Modelle erfolgen und müsste zudem mit den Betreibern der relevanten IT-Systeme geklärt werden.
    - Darüber hinaus ist eine erhebliche Rechen- und Verarbeitungskapazität erforderlich, um sämtliche Viertelstundenwerte systematisch auszuwerten. Demgegenüber ist im heutigen Abrechnungsregime für diese Marktlokationen lediglich die Differenz zweier Zählerstände zum jeweiligen Monatswechsel ausreichend.

- *Soll der Verteilnetzbetreiber das Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis abgesehen von generellen, aber unbestimmten Anforderungen der Angemessenheit und der Diskriminierungsfreiheit frei bestimmen dürfen?*
    - Es wäre hilfreich, wenn die BNetzA entsprechende Vorgaben zur Höhe des Grundpreisanteils macht, die sich zum Beispiel als X% am Gesamterlösanteil (ähnlich wie beim Kapazitätsentgelt) orientiert. Es ist zu vermuten, dass heutzutage der Grundpreiserlösanteil überwiegend unterrepräsentiert abgebildet wird und sich viele Netzbetreiber über das bisher angemessene Verhältnis zwischen Grundpreis und Arbeitspreis unsicher sind. Einen sachgerechten Gesamterlösanteil sollte die BNetzA im Rahmen einer Studie ermitteln, bei der z.B. der Bundesdurchschnitt verprobt mit europäischem Durchschnitt, herangezogen wird. Um Verwerfungen bei Anpassungen des Grundpreises bei bestimmten Kundengruppen mit Kleinverbräuchen abzumildern, könnte das Niveau des heutigen Grundpreisanteils schrittweise über einen bestimmten Zeitraum angehoben werden.

II. Zu Kapitel 5 - Anreizfunktion

1. Anreize für das Nutzungsverhalten

<u>Zu den Fragen der BNetzA</u>

- *Ist es zutreffend, dass in engpassbelasteten Netz(-bereichen) in den Netzebenen 1-3 die Voraussetzungen zur Engpassprognose gegeben sind?*
    - Für die Hochspannungsebene (Netzebene 3) werden die erwarteten Netzzustände bereits heute ermittelt und an die ÜNB übermittelt.
    - [Netzebene 1+2 sind ÜNB-Netzebene, daher hierzu keine Aussage von Stromnetz Berlin.]

- *Wie sieht es in der Ebene 4 (HS/MS) aus?*
    - Auch in der Netzebene 4 sind die grundlegenden Voraussetzungen vorhanden, Netzzustände zu ermitteln. Ist-Messwerte werden an den entsprechenden HS/MS-

Umspannwerken bereits heute erhoben. Für eine vollständige Engpassberechnung wären aber weitere IT-Anpassungen notwendig.

- *Nach welchen Kriterien sollte über die gestaffelte Einführung von dynamischen Entgelten entschieden werden?*
  - Über die gestaffelte Einführung dynamischer Netzentgelte sollte primär nach Spannungsebene und eingesetzter Messtechnik entschieden werden. Eine Anwendung erscheint zunächst ausschließlich für hohe Spannungsebenen und Marktlokationen mit registrierender Lastgangmessung sachgerecht.
  - Dynamische Arbeitspreise sollten nur in Netzgebieten mit bekannten bzw. prognostizierbaren Engpasssituationen zum Tragen kommen. Hierbei sind in einer ersten Phase zu Testzwecken nur die höheren Spannungsebenen zu betrachten, bei denen auch tatsächlich Kunden mit entsprechendem Flexibilitätspotenzial angesprochen werden können. Ob Erzeuger und Speicher hier auch genannt werden sollten hängt von der generellen Festlegung der Entgeltbeteiligung dieser Gruppe ab.
  - Für Marktlokationen mit iMs ist eine Anwendung der beschriebenen Systematik zurzeit kritisch zu bewerten. Voraussetzung wäre eine deutlich höhere Qualität der Messwerte, da für jede Viertelstunde ein abrechnungsfähiger „wahrer Wert“ vorliegen müsste, um eine korrekte viertelstundenscharfe Zuordnung zu AP1 bzw. AP2 vornehmen zu können.

- *Stellen Speicher oder andere Gruppen auf höheren Spannungsebenen eine geeignete Nutzergruppe zum Start dar?*
  - Dies sollte in einem Pilotprojekt der BNetzA mit den ÜNB ermittelt werden. Da Speicher als Geschäftsmodell auch die Optimierung am Strommarkt nutzen, wäre zu klären, ob sich der Speicherbetrieb bei einer zweigleisigen Nutzung (Strommarkt/Netzdienlichkeit) wirtschaftlich sinnvoll darstellen lässt.

- *Wie schnell kann das Zielmodell auf weitere Netzebenen ausgerollt werden?*
  - Ob das Zielmodell auch für andere Netzebenen tragfähig ist, sollte in einem zeitnahen Monitoring der Aktivitäten in den höheren Netzebenen über einem bestimmten Zeitraum überprüft werden. Es wäre dabei zu beachten, dass bei Einbeziehung von unterlagerten Netzebenen aufgrund der höheren Kundenanzahl der Umsetzungsaufwand vermutlich stark ansteigt.

- *Wie bewerten Sie Zwischenschritte mit geringerer Dynamik (z.B. Zeitfenster bezogen aufs gesamte Netzgebiet), wenn die Einführung mehr als 5 Jahre dauern sollte?*
  - Vor einem Massenrollout sollte die Kosten-Nutzen-Relation evaluiert werden.
  - Zudem wären ausgewählte Piloten zu Testzwecken sinnvoll, um es den VNB zu ermöglichen, Erfahrungen zu sammeln.
  - Es kann sinnvoll sein, zunächst mit einfacheren Modellen, angelehnt an den §14a EnWG Modul 3, die Kundenakzeptanz, das Netzlastverhalten und weitere Auswirkungen zu analysieren.

- *Welche weiteren Nutzergruppen sollen zu welchem Zeitpunkt einbezogen werden (Erzeuger, Industrie, steuerbare Verbraucher? Was ist dabei zu beachten?*
  - Hierbei ist zu beachten, welche Kostentragung und welches Netzentgelt für die jeweilige Kundengruppe vor Einführung vorgesehen war. Es sollte keinen logischen

Bruch mit dem Ansatz geben, ob eine Kundengruppe keine oder anteilige Kosten oder Netzentgelte vor und nach Einführung tragen soll.

- *Wie soll mit §14a-Modul 3 verfahren werden?*
  - Das §14a Modul 3 befindet sich seit 2025 in Einführung und wird in Berlin bisher von wenigen Kunden nachgefragt. Die überwiegende Anzahl von berechtigten Kunden meldet bisher die Module 1 und 2 an. Perspektivisch wäre es vorstellbar, dass das Modul 3 auch für Kunden ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung und oberhalb der NS Ebene angeboten wird, um netzentlastende Wirkung bzgl. der Netzhöchstlast zu erzielen. Voraussetzungen sind hier zumindest die netzbetreiberseitigen Vorgaben aus der Veröffentlichung von entsprechenden Zeitfensterbereichen und die Messung mit einem iMs.

<u>Weitere Hinweise zu den Überlegungen der BNetzA</u>

Die Annahme der BNetzA, dass dynamische Arbeitspreise eine zielgenaue Lenkungswirkung auf das Strombezugsverhalten entfalten, ist pauschal und bislang nicht empirisch belegt. Erfahrungen aus der Einführung von HT/NT-Tarifen zeigen, dass eine relevante Verhaltensänderung nur bei erheblicher Preisspreizung eintritt. Eine solche Preisspreizung ist bei Netzentgelten nur begrenzt möglich, sodass die zu erwartende Anreizwirkung gering erscheint. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob der erhebliche zusätzliche Aufwand in Messung, Signalverarbeitung und Abrechnung in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen steht.

Eine Benachteiligung von nicht flexiblen Netzkunden schon aufgrund des hierfür benötigten technischen Standards (EMS, Online Verfolgung Netzsignal, Netzpreissignal, kurzfristige Anpassungsmöglichkeit des eigenen Entnahmeverhaltens) sollte vermieden werden.
Sollte das Modell zu unterschiedlichen Preisen innerhalb eines Netzgebietes führen, müsste eine Segmentierung im Abrechnungssystem eingeführt und gepflegt werden, welches zusätzliche Kosten in Form von Programmierung der IT Systeme und Personalqualifizierung nach sich zieht.

2. Anreize für Investitionsentscheidungen

- *Sollte den Netzbetreibern die Erhebung von Baukostenzuschüssen freigestellt bleiben oder sollte die Erhebung von BKZ verpflichtend werden?*
  - Die Erhebung sollte unbedingt im Ermessen des Netzbetreibers liegen. Dabei hat auch eine Nicht-Erhebung eine Steuerungswirkung.

- *Wird eine Orientierung und Bemessung an im Einzelfall zu ermittelnden Netzausbaukosten oder eine pauschale Bemessung von Baukostenzuschüssen bevorzugt?*
  - Eine pauschale Bemessung wird bevorzugt.

- *Nach welchen Maßstäben sollte eine Parametrierung erfolgen?*
  - Zukünftige BKZ Entgelte könnten sich am neu einzuführenden Kapazitätsentgelt orientieren. Sich ergebende BKZ Preisinhomogenitäten sollten

spannungsebenenübergreifend, speziell an der Übergabestellte zwischen ÜNB und VNB, in Zukunft ausgeschlossen werden.

- *Sollten Baukostenzuschüsse (auch) zur Allokationssteuerung eingesetzt werden? Sollten dazu innerhalb eines Netzgebiet räumliche Differenzierungen von BKZ vorgesehen oder möglich werden?*
  - Eine räumliche Differenzierung innerhalb eines Netzgebietes wird mit Blick auf städtische Netzbetreiber nicht befürwortet.

<u>Weitere Hinweise zur Umstellung der Netzentgeltsystematik allgemein</u>

- Die Änderung der Systematik der Netzentgelte müsste zweistufig umgesetzt werden:
  1. bis zur Inbetriebnahme des MaBiS-Hubs durch den Messstellenbetreiber auf Ebene der Marktlokation und
  2. nach Inbetriebnahme des MaBiS-Hubs durch den Messwertverarbeiter (MV) als zentralen Messwertverarbeiter des MaBiS-Hubs.
- Die neue Systematik erfordert einen grundlegenden Umbau der Berechnungslogik für Energiemengen auf Marktlokationsebene. Hierzu müssen neue Parameter eingeführt und die bestehende Berechnungsformel substanziell angepasst werden.
- Konkret ist künftig jede Viertelstunde in Abhängigkeit von Netzzustand, Preiszone und dynamischem Arbeitspreis zu bewerten. Dies setzt für jede ¼ h einen abrechnungsfähigen wahren Wert voraus. Diese Voraussetzung ist bei Marktlokationen mit iMs derzeit nicht verlässlich erfüllt, sodass eine Ausweitung dynamischer Netzentgelte auf den Massenmarkt fachlich nicht tragfähig ist.
- Die erforderliche Synchronisierung von Netzzustand, Preissignal und Verbrauch erhöht die funktionalen und technischen Anforderungen an den MaBiS-Hub deutlich über die bislang geplante Systemarchitektur hinaus. Die hierfür notwendige Rechen- und Verarbeitungskapazität müssen dann vom MV umgesetzt werden.
- Eine Top-down-Einführung mit Start bei RLM-Kunden und großen Verbrauchern, wie von der BNetzA selbst skizziert, reduziert diese Herausforderungen. Für Marktlokationen mit iMs ist eine Anwendung der Systematik jedoch weder aus Sicht der Messwertequalität noch aus Sicht der Rechenleistung des MaBiS-Hubs die bisher für die notwendigen Prozesse noch nicht abgesichert und getestet sind.